



Richtlinien zur Vergabe von Pachtland 2023

1. Zweck

Diese «Richtlinien zur Vergabe von Pachtland 2023» regeln die Verpachtung und Zuteilung des Kulturlandes der Gemeinde Utzenstorf.

2. Grundsätze

- 2.1. Es besteht kein Anspruch auf Pachtland.
- 2.2. Die Zuteilung von Pachtland erfolgt parzellenweise durch die Planungs- und Umweltkommission. Vorbehalten bleibt die bereits heute bestehende Aufteilung grösserer Parzellen in Teilparzellen.
- 2.3. Bei einer Neuverpachtung erfolgt ab einer Pachtfläche von 40 Aren eine Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan.
- 2.4. Bei einer Betriebsübergabe an Nachkommen in direkter Linie (Kinder, Enkel, Schwiegersohn, Schwiegertochter etc.) und Ehegatten sowie Partner in eingetragener Partnerschaft wird die Verpachtung nicht ausgeschrieben. Der Pachtvertrag wird auf den Übernehmer in der Regel mit einer vollen Pachtdauer neu ausgestellt.

3. Pächterkriterien

- 3.1. Landwirtschaftliches Kulturland erhalten nur Selbstbewirtschafter bis zum Erreichen des 65. Altersjahres (Ausnahme: Hofnachfolger in Ausbildung).
- 3.2. Der Pächter muss zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Utzenstorf haben.
- 3.3. Der Pächter muss ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht betreiben; d.h. mindestens 0.85 SAK aufweisen.
- 3.4. Die Verpachtung erfolgt direkt an einen Pächter; Betriebsgemeinschaften werden nicht berücksichtigt.
- 3.5. Bei Generationengemeinschaften erfolgt die Verpachtung nicht an die abtretende Generation.

4. Zuteilungskriterien, Gewichtung

- 4.1. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes, mit Vorteil für kleinere Betriebe. Bei Generationengemeinschaften wird die Gesamtfläche des Betriebes berücksichtigt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Nutzfläche des Bewerbers (Eigentum und Pachtverträge) massgebend.
- 4.2. Das Alter des Betriebsleiters, mit Vorteil für Bewerber jüngeren und mittleren Alters.
- 4.3. Die bisherige Pachtfläche der Gemeinde Utzenstorf, mit Vorteil für Bewerber die bisher nicht oder in geringem Umfang berücksichtigt wurden.
- 4.4. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes und das Alter des Betriebsleiters wird mit dem Faktor 3 gewichtet; die bisherigen Pachtflächen der Gemeinde mit Faktor 2.

5. Zuteilungsverfahren

Die Kommission prüft die eingegangenen Bewerbungen auf ihre Eignung. Bewerber, welche die Pächterkriterien gemäss Ziffer 3 erfüllen, bewertet sie nach den Zuteilungskriterien gemäss Ziffer 4. Dabei wird ein für alle Bewerbungen gleichbleibender, nach Kriterium gewichteter Punkteraster angewendet. Je Bewerber werden die Punkte summiert und über alle Bewerber daraus eine Rangfolge erstellt. Die Kommission legt fest, bis zu welchem Rang die Bewerber für die engere Wahl berücksichtigt werden. In der Regel wählt sie fünf bis sieben Bewerber (inkl. Punktgleiche), maximal die aufgerundete halbe Anzahl aller eingegangenen Bewerbungen. Innerhalb dieser engeren Wahl entscheidet das Los über die Zuteilung.

6. Übrige Bestimmungen

- 6.1. Erreicht der Pächter das 65. Altersjahr vor Ablauf der üblichen Pachtdauer von sechs Jahren, wird der Pachtvertrag mit einer reduzierten Pachtdauer höchstens bis Ende des entsprechenden Jahres abgeschlossen. Hinweis: Die reduzierte Pachtdauer ist durch das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern bewilligen zu lassen.
- 6.2. Es werden die Pachtverträge des Schweizerischen Bauernverbandes verwendet.
- 6.3. Die Verträge werden durch die Abteilung Bau abgeschlossen.

Diese «Richtlinien zur Vergabe von Pachtland 2023» wurden durch den Gemeinderat am 19. Juni 2023 erlassen und treten ab sofort in Kraft. Die bisherigen Richtlinien 2011 werden aufgehoben.



Beat Singer
Präsident



Tobias Schmid
Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung